

stimmt. Sie ist jedoch in Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften, die verschiedenen Rechtszweigen zuzuordnen sind, weiter ausgestaltet und konkretisiert. Besonders großen Anteil hat das Verwaltungsrecht an der Ausgestaltung und Realisierung der Beziehungen zwischen den Bürgern und den Organen des Staatsapparates.

Die verwaltungsrechtliche Stellung der Bürger im sozialistischen Staat beruht darauf, daß im Sozialismus eine grundsätzliche Übereinstimmung der individuellen Interessen und der gesellschaftlichen Erfordernisse besteht. Diese Stellung wird durch Achtung und Schutz der Würde und Freiheit der Persönlichkeit gekennzeichnet, deren Gewährleistung Verpflichtung für alle staatlichen Organe, gesellschaftlichen Organisationen und jeden Bürger ist. Auf dem XI. Parteitag der SED betonte Erich Honecker: „Die Rechte der Bürger, ihre Vorschläge und kritischen Hinweise zu beachten und ihre berechtigten Interessen zu wahren ist verpflichtendes Gebot für jeden, der in unserem Staat Verantwortung trägt.“⁵

Die verwaltungsrechtliche Stellung des Bürgers ist in den *in Verwaltungsrechtsnormen geregelten Rechten und Pflichten* näher bestimmt. Das Verwaltungsrecht konkretisiert die Grundrechte und -pflichten der Bürger, ergänzt sie durch weitere Rechte und Pflichten, bestimmt die Art und Weise sowie das Verfahren ihrer Realisierung und Inanspruchnahme und legt detailliert ihre Garantien fest.

Im einzelnen wird die verwaltungsrechtliche Stellung der Bürger in der DDR von folgenden *Merkmale* gekennzeichnet⁶:

Erstens: Die Bürger haben weitreichende Rechte zur aktiven Teilnahme an der staatlichen Machtausübung wie an der Leitung und Planung der gesellschaftlichen Entwicklung durch die Organe des Staatsapparates. Die Verwirklichung des Rechts auf Mitgestaltung ist zugleich eine hohe moralische Verpflichtung für jeden Bürger (Art. 21 Verfassung). Das Verwaltungsrecht orientiert die Bürger darauf, als politisch bewußt handelnde sozialistische Persönlichkeiten tätig zu werden, in vielfältigen Formen an der Leitung des Staates, der Wirtschaft und der anderen gesellschaftlichen Bereiche mitzuarbeiten. Es gestaltet das verfassungsmäßige Grundrecht der Bürger auf Mitbestimmung und Mitgestaltung in vielerlei Hinsicht aus und schafft wesentliche Bedingungen dafür, daß die Bürger ihrer

staatsbürgerlichen Verantwortung nachkommen können. Dazu gehört die Mitwirkung an der Ausarbeitung, Durchführung und Kontrolle der staatlichen Pläne und anderer staatlicher Entscheidungen.

Zum Beispiel verpflichtet das GöV (§ 10 Abs. 4) die örtlichen Räte, die Mitwirkung der Bürger an der Vorbereitung und Durchführung von Entscheidungen zu fördern und eine exakte und zügige Bearbeitung ihrer Anliegen und Anträge zu sichern.

Die Organe der Staatsmacht wie des Staatsapparates stützen sich in ihrer gesamten Tätigkeit auf die gesellschaftliche Aktivität der Bürger. Sie sind verpflichtet, die ehrenamtlich mitwirkenden Bürger und gesellschaftlichen Kräfte zu fördern und zu unterstützen sowie die dabei gezeigten Leistungen zu würdigen.

Zweitens: Das Verwaltungsrecht sichert die Inanspruchnahme vielfältiger politischer, sozialer und geistig-kultureller Rechte der Bürger und fördert damit die Entwicklung der Persönlichkeit und der sozialistischen Lebensweise. Verwaltungsrechtliche Regelungen sind vielfach rechtliche Grundlagen für die Verwirklichung von Grundrechten und -pflichten der Bürger.

Die in Art. 25 Abs. 4 der Verfassung fixierte allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht und die Pflicht der Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen, werden durch verwaltungsrechtliche Regelungen konkretisiert. So sind in den Schulpflichtbestimmungen entsprechende verwaltungsrechtliche Pflichten festgelegt. Auch die Rechte auf freie Meinungsäußerung (Art. 27 Verfassung) sowie auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 28 u. 29 Verfassung) sind verwaltungsrechtlich ausgestaltet und gesichert, z. B. in der VO über die Gründung und Tätigkeit von Vereinigungen der Bürger vom 6.11. 1975 (GBl. I 1975 Nr. 44 S. 723) sowie in der VO über die Durchführung von Veranstaltungen (Veranstaltungs-VO - VAVO -) vom 30.6. 1980 (GBl. I 1980 Nr. 24 S. 235).

Die Organe des Staatsapparates werden in vielfältigen Rechtsvorschriften verpflichtet,

- 5 XI. Parteitag der SED. Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den XI. Parteitag der SED, a.a.O., S. 75.
- 6 Vgl. auch E. Poppe, Der Bürger im Verwaltungsrecht der DDR, Berlin 1984 (Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR, Gesellschaftswissenschaften, 1984/6).